

Die Erbrechtsrevision 2023

Vielleicht haben Sie schon davon gehört: Per 1. Januar 2023 wird das revidierte Erbrecht in Kraft treten. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Änderungen und deren Bedeutung in einem kurzen Überblick zusammengefasst.

1. Reduktion der Pflichtteile

Wer über sein Vermögen im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrags verfügen will, hat unter Umständen sog. Pflichtteile zu berücksichtigen. Das aktuelle Gesetz sieht Pflichtteile für die Nachkommen, die Eltern, den Ehegatten und den eingetragenen Partner des Erblassers vor.

Die wohl wichtigste Änderung der Erbrechtsrevision besteht darin, dass die heutigen Pflichtteile reduziert werden. Das bedeutet, dass Erblasser unter Umständen mehr Freiheit haben, zu entscheiden, wer wieviel von ihnen erben soll. Konkret werden mit der Revision folgende Pflichtteils-Änderungen vorgenommen:

- Der **Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$** des gesetzlichen Erbanspruchs;
- der bisherige **Pflichtteil der Eltern von $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs wird aufgehoben**.

Bezüglich der überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner wird der Pflichtteil von $\frac{1}{2}$ beibehalten.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Erblasserin Emilia hinterlässt ihren Ehemann Erich sowie ihre beiden Kinder Klaus und Karla. Nach dem alten Erbrecht hatte Erich einen Anspruch auf $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$ des Nachlasses. Die Pflichtteile von Klaus und Karla betragen jeweils $\frac{1}{4} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{16}$. Die frei **verfügbare Quote** war somit: $1 - \frac{1}{4} - \frac{3}{16} - \frac{3}{16} = \frac{3}{8}$

Nach neuem Erbrecht bleibt Erichs Pflichtteil gleich, während diejenigen der Kinder Klaus und Karla auf $\frac{1}{4} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{8}$ sinken. Dadurch ist die frei **verfügbare Quote** in diesem Fall **neu**: $1 - \frac{1}{4} - \frac{1}{8} - \frac{1}{8} = \frac{1}{2}$

2. Pflichtteile im Scheidungsverfahren

Falls eine Ehefrau, ein Ehemann **während eines Scheidungsverfahrens stirbt**, entfällt neu der Pflichtteil der überlebenden Person, wenn:

- das Verfahren auf gemeinsames Begehren bereits eingeleitet wurde; oder
- die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Damit entfällt der Pflichtteilsanspruch neu nicht mehr erst bei Vorliegen eines formell rechtskräftigen Scheidungs- oder Auflösungsurteils, sondern bereits bei Einleitung des Verfahrens. Bitte beachten Sie, dass jedoch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten während eines Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens weiterbesteht, sofern keine anderslautende Nachlassregelung getroffen wurde.

3. Verfügbare Quote bei Nutzniessung

Nach geltendem Recht kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an jenem Teil der Erbschaft, der den gemeinsamen Kindern zufallen würde, zugewendet werden. Unter Nutzniessung ist vereinfacht ausgedrückt das Recht, einen Vermögenswert zu **benutzen und zu gebrauchen**, ohne dass das Eigentum daran übertragen wird, zu verstehen. Wird dem überlebenden Ehegatten ausschliesslich die Nutzniessung zugewiesen, hat er jedoch keine Erbenstellung. Zur Sicherung der Erbenstellung bietet es sich daher vielfach an, ihm die frei verfügbare Quote am Nachlassvermögen als Eigentum zuzuweisen. Neu ist die verfügbare Quote bei der Nutzniessung zugunsten der überlebenden Ehegattin oder eingetragenen Partnerin beziehungsweise des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners ausdrücklich als $\frac{1}{2}$ des Nachlasses festgehalten.

4. Schenkungsverbot bei Unvereinbarkeit mit Erbvertrag

Die Frage, ob **nach Abschluss eines Erbvertrags** weiterhin **Schenkungen** zulässig sind, war lange umstritten. Der Gesetzgeber hat neuerdings konkret festgehalten, dass Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich nicht zulässig und somit anfechtbar sind, wenn diese Möglichkeit **nicht ausdrücklich im Erbvertrag vorbehalten** und die Zuwendung mit dem Erbvertrag nicht vereinbar ist.

5. Anpassung der Herabsetzung

Verletzt ein Erblasser den seinen Erben zustehenden Pflichtteil, so haben diese einen sog. Herabsetzungsanspruch. Das neue Erbrecht klärt einige Fragen zur **Herabsetzung**, welche bis anhin umstritten waren. So stellt der Gesetzgeber bspw. neu klar, **welche Zuwendungen in welcher Reihenfolge herabgesetzt** werden können.

6. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Es war lange umstritten, ob die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Nachlass des Erblassers gezählt werden soll. Der Gesetzgeber hat mit der Erbrechtsrevision jedoch nun klargestellt, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Leistungen direkt an die begünstigten Personen auszahlen können, ohne vorgängig die Erben und Erben konsultieren zu müssen. **Damit gehören die Vorsorgeguthaben der Säule 3a nicht zum Nachlass**. Sie werden jedoch der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet, weshalb pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber den Begünstigten der Säule 3a grundsätzlich die Herabsetzung verlangen können (vgl. Ziff. 5).

Haben Sie weitere Fragen zum neuen Erbrecht oder benötigen Sie Unterstützung bei der Überprüfung Ihrer bestehenden Nachlassregelung, so steht Ihnen das Team der Kanzlei Bellevue gerne zur Verfügung.

Kanzlei Bellevue
Anwälte | Notare

Andreas Meier
Rechtsanwalt und Notar

Véronique Amrein
Rechtsanwältin und Notarin



Bellevuestrasse 30b
Postfach
6281 **Hochdorf**

Guggistrasse 7
6005 **Luzern**

Tel 041 910 54 54
info@kanzlei-bellevue.ch
www.kanzlei-bellevue.ch